

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 19092 Schwerin

Gemeinde Witzin
Der Bürgermeister
durch das Amt Sternberger
Seenlandschaft
Am Markt 1
19406 Sternberg

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit
Fachdienst Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartner
Frau Wagner

Telefon 03871 722-3002 **Fax** 03871 722-77-3002

E-Mail sara.wagner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
30.sw

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
224

Datum
17.10.2023

**Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids zur der Frage:
„[...] Zur Beantragung eines Bürgervotums über die geplante Photovoltaik-
Freiflächenanlage in der Gemeinde Witzin [...]“**

Hier: Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 20 Abs. 5 Satz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. § 15 Absatz 1 Satz 4 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) in der jeweils geltenden Fassung nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde zu Ihrer am 09.10.2023 eingereichten Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzin zur formellen und materiellen Zulässigkeit des o.g. Bürgerbegehrens wie folgt Stellung:

Durch den Bürger Herrn Bruno Urbschat, Vertreter der Bürgerinitiative „Für unsere lebenswerte Heimat, gegen das Mega-PV-Projekt“ wurde

„[...] Zur Beantragung eines Bürgervotums über die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Witzin [...]“

ein Bürgerbegehren initiiert.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet gem. § 20 Abs. 5 S. 4 KV M-V die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Nach § 15 Abs. 1 S. 3 KV-DVO ist dazu rechtzeitig vor der Entscheidung der Gemeindevertretung, ob das Bürgerbegehren inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist, die Beschlussvorlage der Verwaltung der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt nach § 15 Abs. 1 S. 4 KV-DVO daraufhin eine Stellungnahme ab, die der Beschlussvorlage beizufügen ist.

Dazu teile ich Ihnen mit, dass das o.g. Bürgerbegehren nicht zulässig ist.

Auch wenn angenommen werden könnte, dass der Antrag nach § 20 Absatz 4 Satz 2 KV i.V.m. § 15 Absatz 3 KV-DVO fristgerecht eingegangen sei, ist im schriftlich eingereichten Bürgerbegehren nicht die gem. § 14 Absatz 2 KV-DVO geforderte vertretungsberechtigte(n) Person(en) benannt worden. Lediglich aus der persönlichen Zustellung geht hervor, dass Herr Bruno Urbschat das Bürgerbegehren nach außen vertritt.

Weiterhin ist die betreffende Angelegenheit einem Bürgerentscheid nicht zugänglich, da es sich bei der begehrten Angelegenheit um eine solche handelt, die dem Ausnahmetatbestand nach § 20 Absatz 2 Nr. 4 KV M-V zuzuordnen ist. Gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V kann ein Bürgerentscheid nicht über die Aufstellung von Bauleitplänen sowie sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden sind, stattfinden. In der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Witzin vom 10.03.2022 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 7.2 folgender Aufstellungsbeschluss nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gemeindevertretung gefasst (Abstimmung: 4 Ja-Stimmen, 1 Stimm-Enthaltung):

„Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gemäß § 2 BauGB und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Witzin“ der Gemeinde Witzin im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB beschlossen.

Zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Offenlegung des Planentwurfs nach § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 163 ha und betrifft die Gemarkung Witzin, Flur 6, Flurstücke 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212/1, 212/3, 212/4, 213, 214, 235, 236, 237; sowie die Gemarkung Witzin, Flur 7, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 17, 5, 6, 7; sowie die Gemarkung Witzin, Flur 8, Flurstück 69 und 72.

Die Lage ist aus dem Planauszug ersichtlich. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.

Antragsteller ist die TRIANEL Energieprojekte GmbH & Co. KG.“

Da Intention des Bürgerbegehrens hier vermutlich gerade die Nicht-Errichtung der im zuvor genannten Aufstellungsbeschluss genannten Photovoltaikanlage ist und sich das Begehren somit auf die (Nicht-)Aufstellung von Bauleitplänen richtet, ist ein Bürgerentscheid hierüber kraft Gesetz ausgeschlossen.

Da über den gegenständlichen Sachverhalt gem. § 20 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V kein Bürgerentscheid stattfinden darf, erübrigt sich an dieser Stelle die Prüfung der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Da das eingereichte Bürgerbegehren jedoch an weiteren Formmängeln leidet, sei hier aus Gründen der Transparenz und zur Vermeidung von Fehlern bei möglichen künftigen Bürgerbegehren, dennoch abschließend kurz darauf eingegangen.

Selbst wenn, die Angelegenheit einem Bürgerentscheid zugänglich gewesen wäre, hätte die eingereichte Formulierung „[...] Zur Beantragung eines Bürgervotums über die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Witzin [...]“ nicht den Formvorschriften nach § 20 Abs. 5 S. 1 KV M-V i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 1 KV-DVO genügt. So hätte eine Frage so formuliert werden müssen, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann und das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringt.

Hinsichtlich der gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 KV M-V i.V.m. § 14 Absatz 3 Satz 1 KV-DVO zu beziffernden Kostenhöhe sowie des zu nennenden durchführbaren Kostendeckungsvorschlages der verlangten Maßnahme ist festzustellen, dass diese im vorliegenden Fall nicht bei Antragstellung vorlagen, jedoch auch nicht erforderlich waren, da das Begehren sich gegen die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage richtet und somit auch keine Maßnahmekosten anfielen.

Bezüglich der erforderlichen Anzahl an Unterschriften nach § 20 Absatz 5 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 14 Absatz 4 KV-DVO bleibt festzuhalten, dass, unabhängig von der Frage nach dem

Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanzahl, die Antragslisten zwar entsprechend § 14 Absatz 5 KV-DVO von jedem Antragstellenden eigenhändig unterzeichnet wurden, aber nicht durchgängig neben der Unterschrift Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Datum der Unterzeichnung lesbar eingetragen worden sind. Des Weiteren wurde auch nicht jeder neuen Unterschriftenseite eine konkrete, einem Bürgerbegehren zugängliche/ zulässige Ja-/Nein-Frage sowie der Name der Vertretungsperson vorangestellt.

Im Ergebnis ist das eingereichte Bürgerbegehren sowohl formell als auch materiell unzulässig.

Ich bitte zu beachten, dass meine Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen und die Rechtsaufsichtsbehörde über die Entscheidung der Gemeindevertretung zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens nach § 15 Absatz 1 Satz 5 KV-DVO unverzüglich zu unterrichten ist.

Ebenso ist den Vertretungspersonen nach § 14 Absatz 2 KV-DVO die Entscheidung bekannt zu geben (§ 15 Absatz 1 S. 6 KV-DVO). Auch wenn im vorliegenden Fall keine Vertretungspersonen verschriftlicht wurden, sollte Herr Bruno Urbschat als offenkundiger Vertreter über die Entscheidung informiert werden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

gez.
Wagner
Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht